

Brüssel, den 10.4.2019  
COM(2019) 195 final

ANNEX 6

## ANHANG

*der*

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN  
EUROPÄISCHEN RAT, DEN RAT, DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, DEN  
EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS, DEN AUSSCHUSS  
DER REGIONEN UND DIE EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK**

**Koordinierter Ansatz der Union zur Bewältigung der Auswirkungen eines Austritts des  
Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Abkommen**

**Datenschutz:**

**Koordinierter Ansatz für den Fall eines Austritts des Vereinigten Königreichs aus der  
Union ohne Abkommen**

## 1. EINFÜHRUNG

Am 29. März 2017 teilte das Vereinigte Königreich seine Absicht mit, aus der Union auszutreten. Die Kommission ist nach wie vor der Auffassung, dass ein geordneter Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union auf der Grundlage des Austrittsabkommens, dem die Regierung des Vereinigten Königreichs zugestimmt und das der Europäische Rat (Artikel 50) am 25. November 2018 gebilligt hat, die beste Lösung ist. Die Kommission konzentriert sich in ihren Bemühungen daher weiterhin auf dieses Ziel. Zwei Tage vor Ablauf der vom Europäischen Rat gesetzten Frist am 12. April 2019<sup>1</sup> hat sich die Wahrscheinlichkeit eines ungeordneten Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union jedoch beträchtlich erhöht.

## 2. DATENÜBERMITTLUNG IN DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH IM FALLE EINES AUSTRITTS OHNE ABKOMMEN („NO-DEAL-SZENARIO“)

Die Union verfügt über ein umfassendes Regelwerk für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten; im Fall eines No-Deal-Szenarios erfolgt die Datenübermittlung in das Vereinigte Königreich auf dieser Grundlage. Zu diesen Regeln gehören insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)<sup>2</sup> und die Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung<sup>3</sup>. Im vorliegenden Dokument geht es vor allem um die Instrumente der DSGVO.

Wie die Kommission in ihrer Mitteilung zur Vorbereitung auf den Brexit vom 13. November 2018 erklärt hat, reichen die vorhandenen Instrumente zum Datenaustausch aus Kommissionssicht aus, um im Falle eines No-Deal-Szenarios dem unmittelbaren Datenübermittlungsbedarf in das Vereinigte Königreich gerecht zu werden. Diese Instrumente werden bereits für die Datenübermittlung in sämtliche Länder der Welt angewandt – mit Ausnahme jener dreizehn Drittstaaten oder Gebiete, für die dies (teilweise) durch einen Angemessenheitsbeschluss<sup>4</sup> abgedeckt wird. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission keine Notfallmaßnahme für diesen Bereich beschlossen und beabsichtigt zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht, in Bezug auf das Vereinigte Königreich einen Angemessenheitsbeschluss zu erlassen.

---

<sup>1</sup> Beschluss (EU) 2019/476 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 22. März 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (ABl. L 80 I vom 22.3.2019, S. 1).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

<sup>3</sup> Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

<sup>4</sup> Bei diesen Ländern und Gebieten handelt es sich um Andorra, Argentinien, Kanada (nur kommerzielle Organisationen), die Färöer, Guernsey, Israel, die Insel Man, Japan, Jersey, Neuseeland, die Schweiz, Uruguay und die Vereinigten Staaten (beschränkt auf den Rahmen des Datenschutzschildes).

Die Bestimmungen in Kapitel V der DSGVO bieten ein umfangreiches Instrumentarium für Datenübermittlungen an Drittländer sowohl durch private Einrichtungen als auch durch Behörden, beispielsweise

- Standardvertragsklauseln: Die Kommission hat zwei Entscheidungen und einen Beschluss zur Festlegung von Standardvertragsklauseln angenommen, auf die Unternehmer sich bei ihren Übermittlungen an Drittländer direkt beziehen können. Diese Standardklauseln sind auf der Kommissionswebsite<sup>5</sup> zu finden.
- Verbindliche interne Datenschutzvorschriften: Innerhalb einer Gruppe von Unternehmen können verbindliche Datenschutzvorschriften gelten, die von der zuständigen Datenschutzbehörde genehmigt wurden.
- **Verhaltensregeln und Zertifizierungsverfahren:** Diese Instrumente können bei der Übermittlung personenbezogener Daten geeignete Garantien bieten, sofern sie rechtsverbindliche und durchsetzbare Verpflichtungen der Organisation in dem Drittland, einschließlich in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen, enthalten.
- Ausnahmen, also „gesetzliche Gründe“ für Übermittlungen, wie beispielsweise aufgrund einer Einwilligung, zur Erfüllung eines Vertrags, zur Ausübung rechtlicher Ansprüche oder aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses (siehe Abschnitt 3 zu weiteren Informationen bezüglich Ausnahmen).

Weitere Informationen finden sich in der Mitteilung zur Vorbereitung auf den Brexit im Bereich Datenschutz<sup>6</sup> und der Information des Europäischen Datenschutzausschusses zur Datenübermittlung im Rahmen der DSGVO im Falle eines No-Deal-Szenarios<sup>7</sup>.

### **3. PRAKTISCHE SCHRITTE FÜR EU-DATENEXPORTEURE (UNTERNEHMEN UND BEHÖRDEN), UM DIE EINHALTUNG DER EU-VORSCHRIFTEN WEITERHIN SICHERZUSTELLEN**

Datenexporteure sollten die Instrumente verwenden, die ihnen im Hinblick auf die jeweilige Datenübermittlung in das Vereinigte Königreich am geeignetsten erscheinen.

Bevor sie Daten in das Vereinigte Königreich übermitteln, sollten sie

1. ermitteln, bei welchen Verarbeitungstätigkeiten personenbezogene Daten in das Vereinigte Königreich übermittelt werden,
2. das für die Situation geeignete Datenübermittlungsinstrument bestimmen,
3. das gewählte Datenübermittlungsinstrument umsetzen, damit es zum Austrittstermin einsatzbereit ist,

---

<sup>5</sup> [https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/data-transfers-outside-eu/model-contracts-transfer-personal-data-third-countries\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/data-transfers-outside-eu/model-contracts-transfer-personal-data-third-countries_de)

<sup>6</sup> [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file\\_import/data\\_protection\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/data_protection_de.pdf)

<sup>7</sup> [https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/other/information-note-data-transfers-under-gdpr-event-no-deal-brexite\\_de](https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/other/information-note-data-transfers-under-gdpr-event-no-deal-brexite_de)

4. in der internen Dokumentation darauf hinweisen, dass Übermittlungen in das Vereinigte Königreich stattfinden werden und
5. gegebenenfalls die Datenschutzerklärung entsprechend aktualisieren, um betroffene Personen zu informieren.

#### *Datenübermittlungen auf der Grundlage von Ausnahmen*

Bei der Übermittlung von Daten an das Vereinigte Königreich auf der Grundlage von Ausnahmen<sup>8</sup> sollten sich die für die Verarbeitung Verantwortlichen bewusst sein, dass es sich dabei um Ausnahmen von der Regel handelt, nach der geeignete Garantien vorgesehen werden müssen. Etwaige Ausnahmen sind daher restriktiv auszulegen und sollten sich hauptsächlich auf gelegentliche und nicht repetitive Verarbeitungstätigkeiten beziehen.

Ausnahmen gelten unter anderem für die folgenden Situationen:

- Die betroffene Person hat in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich eingewilligt, nachdem sie über die möglichen Risiken derartiger Datenübermittlungen unterrichtet wurde.
- Die Übermittlung ist für die Erfüllung oder den Abschluss eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich oder der Vertrag wird im Interesse der betroffenen Person geschlossen.
- Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich, zum Beispiel für den internationalen Datenaustausch zwischen Diensten, die für Angelegenheiten der sozialen Sicherheit zuständig sind<sup>9</sup>.
- Die Übermittlung der Daten ist für Wahrung der zwingenden berechtigten Interessen der Organisation erforderlich, sofern die Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen. Wenn die Organisation diese Ausnahme anwendet, muss sie geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten vorsehen.

Weitere Erläuterungen zu den Ausnahmen und eine Orientierungshilfe für deren Anwendung finden sich in den Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses zu Ausnahmen nach Artikel 49<sup>10</sup>.

#### *Dokumente, die ausschließlich Behörden oder öffentlichen Stellen zur Verfügung stehen*

Die Behörden der Mitgliedstaaten können auch auf nicht rechtsverbindliche Verwaltungsvereinbarungen (z. B. Absichtserklärungen) zurückgreifen.<sup>11</sup> Solche

---

<sup>8</sup> Nach Artikel 49 DSGVO.

<sup>9</sup> Erwägungsgrund 112 DSGVO.

<sup>10</sup> [https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/guidelines/guidelines-22018-derogations-article-49-under-regulation\\_de](https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/guidelines/guidelines-22018-derogations-article-49-under-regulation_de)

<sup>11</sup> Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b DSGVO. Ein aktuelles Beispiel für eine solche Vereinbarung, zu der der Europäische Datenschutzausschuss eine positive Stellungnahme abgegeben hat, ist die Verwaltungsvereinbarung über die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den Finanzaufsichtsbehörden im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und Finanzaufsichtsbehörden außerhalb des EWR. Der Wortlaut der Vereinbarung ist auf der Website des Europäischen

Verwaltungsvereinbarungen bedürfen nach Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses einer Genehmigung der zuständigen nationalen Datenschutzbehörde.

Nach der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung können Strafverfolgungsbehörden (z. B. die Polizei oder Staatsanwälte) personenbezogene Daten an britische Behörden übermitteln, wenn sie auf der Grundlage ihrer eigenen Beurteilung der Umstände der Datenübermittlung zu dem Schluss gelangen, dass geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten bestehen.<sup>12</sup> Die Europol-Verordnung<sup>13</sup> und die Richtlinie über Fluggastdatensätze<sup>14</sup> enthalten besondere Bestimmungen über die Übermittlung personenbezogener Daten von Europol bzw. von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten an Behörden von Drittstaaten.

#### *Übermittlung von Daten durch Unternehmen in das Vereinigte Königreich*

Die Unternehmen in den Mitgliedstaaten und im Vereinigten Königreich sollten die Instrumente, die Privatunternehmen für die Übermittlung von Daten an Drittstaaten zur Verfügung stehen, gut kennen, da sie bereits heute für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittstaaten genutzt werden. Als die neuen Datenschutzvorschriften im Mai 2018 in Kraft traten, wurden den Interessenträgern auch Informationen über die Nutzung solcher Instrumente zur Verfügung gestellt. Die Mitgliedstaaten sollten gleichwohl dafür Sorge tragen, dass Unternehmen, die mit Datenübermittlungen in Drittländer nicht vertraut sind, auf diese Instrumente aufmerksam gemacht werden. Dies gilt beispielsweise für kleine und mittlere Unternehmen, die in der Vergangenheit nur in den Mitgliedstaaten tätig waren.

#### *Weitere Unterstützung der Mitgliedstaaten*

Die Kommission und insbesondere ihre Generaldirektion Justiz und Verbraucher arbeiten mit interessierten Kreisen und Datenschutzbehörden zusammen, um das Instrumentarium der Datenschutz-Grundverordnung für Datenübermittlungen bestmöglich zu nutzen. Sie sind darauf vorbereitet, die Mitgliedstaaten bei der Anwendung der verfügbaren Instrumente zu unterstützen. Zudem hat die Kommission eine Expertengruppe aus Vertretern der Industrie, der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft eingesetzt, die die Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung unterstützen soll. Interessenträger können sich zudem an ihre nationalen Datenschutzbehörden wenden, um nähere Informationen über die Anwendung der Datenübermittlungsinstrumente zu erhalten.

---

Datenschutzausschusses abrufbar: [https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/other/draft-administrative-arrangement-transfer-personal-data-between\\_de](https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/other/draft-administrative-arrangement-transfer-personal-data-between_de)

<sup>12</sup> Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/680.

<sup>13</sup> Artikel 25 der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

<sup>14</sup> Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 132).

#### **4. WEITERE INFORMATIONEN**

Weitere Informationen für Behörden und Interessenträger über die Auswirkungen eines ungeordneten Austritts des Vereinigten Königreichs auf den Datenschutz sind auf der folgenden Website der Kommission zu finden:

[https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notice\\_de](https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notice_de)